



RP/SN-48/ME 1 von 5

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5750/8-1-87

Bearb.: Mag. Gstettenbauer
Tel.: 75 76 31/9107

29/SN-48/ME XVII. GP Zl. 5750/8-1-87	
Datum: 2. OKT. 1987	
Verteilt: 8.10.1987 Romer	

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

L. Jazek

Betr.: Bundesgesetz über die Beratung,
Betreuung und besondere Hilfe
für behinderte und hilfsbe-
dürftige Menschen (Bundesbe-
hindertengesetz)

Bezug: BMAS Zl. 40.006/12-1/1987

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen der ho. Stellung-
nahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 1. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5750/8-1-87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

Betr.: Bundesgesetz über die Beratung,
Betreuung und besondere Hilfe
für behinderte und hilfsbe-
dürftige Menschen (Bundesbe-
hindertengesetz)

Bezug: do. Zl. 40.006/12-1/1987

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu § 54 Abs. 1 und § 57:

Durch die im vorliegenden Entwurf umschriebene Definition einer
Behinderung scheint jene Gruppe von Personen ausgeschlossen
zu sein, deren Grad der Behinderung nicht durch einen normativen
Akt festgestellt ist bzw. die keinerlei staatliche Geldzu-
schüsse erhält. Demnach wären insbesondere von Geburt an
behinderte Personen von der in dieser Vorschrift normierten
Fahrpreisbegünstigung nicht erfaßt.

- 2 -

Obwohl hier erstmals der Versuch unternommen wurde, auch den Zivilinvaliden die Fahrpreisbegünstigungen zu gewähren, scheint trotzdem keine Gleichbehandlung mit den Schwerkriegsgeschädigten vorzuliegen, da für den letztgenannten Personenkreis die in den erläuternden Bemerkungen gemachte zweifache Einschränkung nicht gilt. Auch scheinen die Landesbefürsorgten im Entwurf unberücksichtigt zu sein.

Es wäre außerdem zu überlegen, die Fahrpreisermäßigung nicht an jene für die Senioren anzugleichen, sondern das Ausmaß im Bundesbehindertengesetz selbst festzulegen.

Die im § 54 für behinderte Menschen vorgesehene Fahrpreisermäßigung auf dem Eisenbahnnetz der Österreichischen Bundesbahnen hat ausschließlich sozialen Charakter und es ist vorgesehen, die entsprechenden Fahrgeldausfälle den ÖBB-Schiene als gemeinwirtschaftliche Leistung gemäß § 18 Bundesbahngesetz abzugelten. Diese Abgeltung wäre jedoch budgetmäßig nicht im Kapitel "Verkehr" sondern im Sozialbereich zu veranschlagen. Eine derartige Abgeltung sollte demnach nicht nach dem § 18 des Bundesbahngesetzes erfolgen, welcher überdies auch nur den Schienenverkehr und nicht den Kraftfahrlinienverkehr der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung berücksichtigt.

Da auch die Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung einer marktwirtschaftlichen Orientierung unterliegen, die Beförderung behinderter Personen jedoch als gemeinwirtschaftliche Leistung zu betrachten ist, erschiene es jedenfalls notwendig, diese Fahrgeldausfälle ebenfalls abzugelten.

Zudem müßte die entsprechende Anordnung, eine Fahrpreisermäßigung gegen Abgeltung der Einnahmeausfälle zu gewähren, ihren Niederschlag in den entsprechenden Tarifverordnungen finden.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß im Entwurf zwar die österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenverwaltung als Verkehrsträger genannt sind, die Fahrpreisermäßigungen gewähren sollen, daß jedoch die nicht bundeseigenen Schienenbahnen, die privaten Kraftfahrlinien sowie der innerstädtische Verkehr keine Erwähnung finden.

Auch finden sich in den erläuternden Bemerkungen keine Angaben über die voraussichtliche Anzahl der Anspruchsberechtigten für eine Fahrpreisermäßigung im Sinne des § 57 dieses Entwurfes, Angaben die für die Ermittlung der Einnahmeausfälle von Bedeutung sind.

Zu § 56 Abs. 3:

Aufgrund von abgeltungstechnischen Kriterien wäre die Geltungsdauer der Jahresberechtigungsmarke unbedingt auf das Kalenderjahr abzustimmen.

Zu § 57 Abs. 2:

Wie oben bereits erwähnt, ist die in dieser Bestimmung geregelte Abgeltung für die Fahrgeldausfälle insofern inkonsequent, als ein Ersatz der Einnahmehausfälle für den Kraftfahrlinienverkehr nicht normiert ist.

Der Verweis "nach Maßgabe der Vorschriften über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen gemäß § 18 des Bundesbahngesetzes" wäre durch eine Bestimmung zu ersetzen, die auf eine sozialrechtliche Abgeltung abzielt.

Zu § 67 Ziffern 7 und 8:

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wäre auch hinsichtlich der §§ 54 und 58 mit der Vollziehung zu betrauen.

- 4 -

Angesichts der hier aufgezeigten komplexen Problemstellungen würde das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - nach Beendigung des Begutachtungsverfahrens - die Durchführung einer abschließenden Besprechung für zweckmäßig halten.

Abschließend wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Wien, am 1. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART